

Im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ können bauliche Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen für gemeinschaftliche Aktivitäten, Erholung, Soziales, Kulturelles, multifunktionale Nutzungen (z.B. Nahversorgung, Gesundheit) von überörtlichem Gewicht gefördert werden, wie beispielsweise (nicht-abschließende Auflistung):

- Instandsetzung leerstehender Gebäude zu z.B. multifunktionalen, sozialen oder kulturellen Nachnutzungen
  - bauliche Anpassung von Mehrzweckgebäuden/Mehrzweckhallen an veränderte Nutzerstrukturen
  - strukturelle Anpassung städtebaulicher Infrastruktur (z.B. Marktplatz) u.a. unter dem Aspekt der barrierefreien Zugänglichkeit
  - Anpassung der Kindergartenstruktur z.B. durch Zusammenlegung von Kindergärten
  - Umnutzung/Nachnutzung z.B. leergefallener Schulen/Schulräume, Rathäuser, Feuerwehrhäuser
  - Öffentliche Grünanlagen (z.B. Bürgerparks, Spielplätze)
- sowie auch in Zusammenhang mit der städtebaulichen Einbindung der vorgenannten Investitionen und Schaffung der Barrierefreiheit bzw. -reduzierung von Gebäuden und Flächen

Nicht förderfähig sind hingegen:

- Maßnahmen, die anderweitig förderfähig sind (Subsidiaritätsprinzip - Nachrangigkeit)
- Schulen, Feuerwehrhäuser, Rathäuser, Bauhöfe, Friedhöfe
- weitere Konzepte/ Untersuchungen, sofern sie nicht der direkten Vorbereitung einer investiven Maßnahme dienen
- Einfacher Abriss von Gebäuden ohne förderfähige Nachnutzung (Abriss ohne Perspektive oder Zusammenhang zu einer geförderten Einzelmaßnahme)
- Einfache Sanierung/Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen (Neugestaltung einer Straße als alleinige Maßnahme der Daseinsvorsorge von überörtlichem Gewicht i.d.R. nicht begründbar)